



Kanton Basel-Landschaft

Abstimmungsvorlage

23. September 2012

- 4 Formulierte Gesetzesinitiative "Schluss mit den Steuerprivilegien" und Gegenvorschlag des Regierungsrates**

■ Inhaltsverzeichnis

Kurz und bündig	5
An die Stimmberechtigten	6
4 Formulierte Gesetzesinitiative “Schluss mit den Steuerprivilegien” und Gegenvorschlag des Regierungsrates	
Erläuterungen des Regierungsrates	7
Stellungnahme des Initiativkomitees	13
Initiativtext	18
Änderung des Steuergesetzes	19
Landratsbeschluss	21

■ Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Regierungsrat empfiehlt die Ablehnung der Initiative und die Annahme des Gegenvorschlages. Der Landrat hat in der Beratung sowohl der Gesetzesinitiative (42:37 Stimmen) als auch dem Gegenvorschlag (60:24 Stimmen) zugestimmt.

■ Kurz und bündig

Formulierte Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien» und Gegenvorschlag des Regierungsrates

Die Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien» bezweckt die ersatzlose Abschaffung der Pauschalbesteuerung, bei der die Steuer nach dem Lebensaufwand berechnet wird. Zur Erhaltung der Standortattraktivität des Baselbietes und der damit verbundenen Steuereinnahmen wird der Initiative ein Gegenvorschlag gegenübergestellt mit dem Ziel, die Akzeptanz der Pauschalbesteuerung mittels Verschärfung der Voraussetzungen zu erhöhen.

■ An die Stimmberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die formulierte Gesetzesinitiative "Schluss mit den Steuerprivilegien" und die vom Landrat am 19. April 2012 beschlossene Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuer (Steuergesetz) als Gegenvorschlag unterliegen gemäss § 30 Buchstabe c der Kantonsverfassung (KV) der obligatorischen Volksabstimmung.

Der Regierungsrat hat zur Vorlage Erläuterungen beschlossen.

Gemäss § 19 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte ist bei Initiativen und Referenden den Komitees Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte in angemessenem Umfang und auf eigene Verantwortung selbst dazustellen. Von dieser Möglichkeit hat das Initiativkomitee Gebrauch gemacht.

Die Redaktion und Herausgabe der vorliegenden Broschüre besorgte die Landeskanzlei.

Landeskanzlei Basel-Landschaft

■ **Erläuterungen des Regierungsrates zur formulierten Gesetzesinitiative “Schluss mit den Steuerprivilegien” und Gegenvorschlag des Regierungsrates**

	Kanton Basel-Landschaft	4			
Stimmzettel für die kantonale Volksabstimmung vom 23. September 2012					
Frage 1	Wollen Sie die formulierte Gesetzesinitiative vom 17. März 2011 “Schluss mit den Steuerprivilegien annehmen?	Antwort: Ja oder Nein -----			
Frage 2	Wollen Sie den formulierten Gegenvorschlag “Änderung des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) annehmen?	Antwort: Ja oder Nein -----			
Für den Fall, dass in der Abstimmung sowohl die Initiative als auch der Gegenvorschlag mehrheitlich bejaht werden:					
Stichfrage: Ziehen Sie die Initiative oder den Gegenvorschlag vor?					
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 33%; text-align: center; padding: 5px;"> Gewünschtes ankreuzen So: X </td> <td style="width: 33%; text-align: center; padding: 5px;"> Initiative </td> <td style="width: 33%; text-align: center; padding: 5px;"> Gegenvorschlag </td> </tr> </table>	Gewünschtes ankreuzen So: X	Initiative	Gegenvorschlag		
Gewünschtes ankreuzen So: X	Initiative	Gegenvorschlag			
Die Fragen 1 und 2 können beide je mit Ja oder Nein beantwortet werden. Bei der Stichfrage darf nur ein Feld angekreuzt werden; sonst gilt die Frage als nicht beantwortet.					
Wer Wahl- oder Stimmzettel planmässig einsammelt, ausfüllt oder ändert oder wer derartige Wahl- oder Stimmzettel verteilt, wird mit Busse bestraft. Artikel 282bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches.					

Worum geht es?

Die am 17. März 2011 im Kanton Basel-Landschaft eingereichte Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien» bezweckt die ersatzlose Abschaffung der Pauschalbesteuerung. Bei der Pauschalbesteuerung oder der Besteuerung nach dem Aufwand können Ausländerinnen und Ausländer, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand entrichten.

Die Steuer nach dem Aufwand wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person, der Ehegattin oder des Ehegatten, der Kinder unter elterlicher Sorge sowie weiterer von ihr unterhaltenen Personen berechnet. Die Summe dieser tatsächlichen Aufwendungen muss gemäss konstanter kantonaler Praxis aber mindestens dem Fünffachen des Mietzinses oder des Mietwertes der eigenen Wohnung oder mindestens dem doppelten Pensionspreis für Unterkunft und Verpflegung in Hotels entsprechen. Im Kanton Basel-Landschaft hat eine nach dem Aufwand besteuerte Person zudem ein Mindesteinkommen von CHF 200'000 und ein Mindestvermögen von CHF 3'077'000 zu versteuern.

Die nach dem Aufwand berechnete Steuer muss im Minimum gleich hoch angesetzt werden wie der Steuerbetrag, der sich bei ordentlicher Besteuerung der inländischen Einkommens- und Vermögenswerte sowie – bei Inanspruchnahme der Vorteile aus Doppelbesteuerungsabkommen – gewisser ausländischer Einkünfte und Vermögen ergäbe (sog. Kontrollrechnung). Die nach dem Aufwand berechnete Steuer wird also mit dem Steuerbetrag, der sich aus der Kontrollrechnung ergibt, verglichen und die steuerpflichtige Person schuldet den höheren Betrag.

Was beinhaltet der Gegenvorschlag?

Der Regierungsrat lehnt die Gesetzesinitiative «Schluss mit den Steuerprivilegien» ab und will die Besteuerung nach dem Aufwand beibehalten. Allerdings erkennt er, dass die heutige Regelung der Pauschalbesteuerung nicht in jeder Hinsicht befriedigt. Er stellt daher der Gesetzesinitiative einen Gegenvorschlag gegenüber, durch den die Voraussetzungen für die Pauschalbesteuerung deutlich erhöht werden:

- Als Mindestlimite zur Festsetzung des massgeblichen Aufwands gilt neu das Siebenfache des Mietzinses bzw. des Mietwerts oder das Dreifache des Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung.
- Es wird eine minimale Bemessungsgrundlage von CHF 400'000 für die Einkommenssteuer festgelegt.
- Bei der Festlegung der Bemessungsbasis für die Vermögenssteuer wird die für die Einkommenssteuer massgebende Bemessungsgrundlage mit 6,5 % kapitalisiert. Bei einem minimalen steuerbaren Einkommen von CHF 400'000 ergibt dies ein steuerbares Vermögen von mindestens rund CHF 6'155'000.
- Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen erfüllen, damit eine Besteuerung nach dem Aufwand möglich ist.
- Für Schweizer Bürgerinnen und Bürger ist eine Besteuerung nach dem Aufwand auch im Zuzugsjahr nicht mehr möglich.

Weiterhin gilt, dass für nach dem Aufwand besteuerte ausländische Personen jegliche Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausgeschlossen ist. Ebenso ist die Kontrollrechnung immer noch zu machen.

Folgende Tabelle veranschaulicht die wesentlichen Punkte der bisherigen Praxis und der neuen Regelung gemäss Gegenvorschlag:

Bisherige Praxis	Neue Regelung gemäss Gegenvorschlag
Keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz	Keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz
Ausländer: bei erstmaligem Zuzug oder nach mindestens 10-jähriger Landesabwesenheit	Ausländer: bei erstmaligem Zuzug oder nach mindestens 10-jähriger Landesabwesenheit
CH-Bürger: nur im Zuzugsjahr möglich	CH-Bürger: gänzlich ausgeschlossen
Mindestlimiten: 5-facher Mietwert oder 2-facher Pensionspreis	Mindestlimiten: 7-facher Mietwert oder 3-facher Pensionspreis
Minimale Bemessungsgrundlage: CHF 200'000 Einkommen CHF 3'077'000 Vermögen	Minimale Bemessungsgrundlage: CHF 400'000 Einkommen CHF 6'155'000 Vermögen
Ehepaare: Einzelbetrachtung pro Ehepartner	Ehepaare: Gemeinsame Erfüllung der Voraussetzungen

Warum soll die Besteuerung nach dem Aufwand beibehalten werden?

Gemäss einer Umfrage der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren wurden gesamtschweizerisch per Ende 2010 5'445 Personen – mit einem Steueraufkommen von insgesamt rund CHF 668 Mio. (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuern) – nach dem Aufwand besteuert. Ebenfalls per Ende 2010 wurden im Kanton Basel-Landschaft neun Personen pauschal besteuert; diese bezahlten rund CHF 400'000 Steuern (Staats- und Gemeindesteuern). In der Zwischenzeit werden im Baselbiet sechzehn Personen nach Aufwand besteuert. Sie bezahlen zusammen rund CHF 1'700'000 Staats- und Gemeindesteuern. Für unseren Kanton hat die erst im Jahre 2001 eingeführte Möglichkeit der Pauschalbesteuerung also eine zunehmende Bedeutung und es wäre im interkantonalen und internationalen Vergleich fahrlässig, diese Besteuerungsmöglichkeit aufzugeben. Bei Zustimmung zur Initiative ist einerseits damit zu rechnen, dass die meisten Pauschalbesteuerten

unseren Kanton verlassen würden; es geht hier immerhin um über CHF 1'000'000 Staatssteuern, auf die das Baselbiet unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltssituation nicht leichtfertig verzichten darf. Andererseits würde damit auch ein Signal ausgesandt, das die Standortattraktivität des Kantons Basel-Landschaft erheblich beeinträchtigen würde und der Zuzug weiterer pauschal besteueter Personen, die überdurchschnittlich viel Steuern bezahlen, würde verhindert.

Nach Aufwand besteuerte Personen nehmen Dienstleistungen in Anspruch und erwerben Güter in der Schweiz. Da es sich meist um wohlhabende Leute handelt, sind deren Ausgaben durchaus auch für das lokale Gewerbe von Bedeutung. Aktuelle Studien schätzen, dass gesamtschweizerisch zwischen 20'000 und 30'000 Vollzeitstellen in direktem Zusammenhang mit der Aufwandbesteuerung stehen. Die Besteuerung nach dem Aufwand hat also auch einen volkswirtschaftlichen Nutzen. Hinzu kommt, dass pauschal besteuerte Personen trotz vereinfachter Festlegung der Bemessungsbasis relativ hohe Steuern bezahlen, aber i.d.R. keine Sozialleistungen beanspruchen.

Die Besteuerung nach dem Aufwand stellt keine individuelle Steuervereinbarung dar, sondern ist eine gesetzlich geregelte Methode zur Bestimmung der Steuerfaktoren. Ausländer und Ausländerinnen mit komplexen internationalen, oft nicht kontrollierbaren finanziellen Verhältnissen können so im Sinne der Ökonomie des Veranlagungsverfahrens in einfacher Form veranlagt werden. Die von ihnen im Ausland erzielten Einkünfte werden im Übrigen oft vor Ort, d.h. im Ausland mit der Quellensteuer erfasst. Das Erwerbseinkommen solcher Personen unterliegt somit gesamthaft betrachtet einer weitaus höheren Steuerbelastung als allgemein angenommen.

Besondere Steuerregelungen für ausländische Personen, die der schweizerischen Steuer nach dem Aufwand ähnlich sind, kennen auch andere Staaten in Europa. Zu erwähnen sind etwa Grossbritannien, die Niederlande, Belgien, Luxemburg, Österreich und Liechtenstein. Solche ausländische Steuerregelungen sind zum Teil günstiger als die schweizerische Pauschalbesteuerung. Es wäre kurzsichtig, auf die Besteuerung

nach dem Aufwand zu verzichten und das damit zusammenhängende Steuersubstrat dem Ausland zu überlassen. Daher ist auch das eidgenössische Parlament zurzeit daran, die Voraussetzungen für die Besteuerung nach dem Aufwand wie im hier zur Abstimmung gelangenden Gegenvorschlag anzupassen.

Was meinen Regierungsrat und Landrat dazu?

Der Regierungsrat empfiehlt die Ablehnung der Initiative und die Annahme des Gegenvorschlags. Der Landrat hat in der Beratung sowohl der Gesetzesinitiative (42 : 37) als auch dem Gegenvorschlag (60 : 24) zugestimmt.

Liestal, 3. Juli 2012

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann

■ Erläuterungen des Initiativkomitee zur formulierten Gesetzesinitiative **“Schluss mit den Steuerprivilegien”** und den Gegenvorschlag des Regierungsrates

Ja zur Initiative – Nein zum Gegenvorschlag – Stichfrage: Initiative

Die Pauschalbesteuerung ist ungerecht und widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung

Mehr als 170'000 Baselbieter Steuerpflichtige deklarieren jährlich ihr Einkommen und Vermögen. Nicht so einige wenige ausländische Staatsangehörigen, die in der Schweiz kein Einkommen erzielen. Diese profitieren von der Möglichkeit einer „Pauschalbesteuerung“. Sie können mit der Steuerverwaltung über die Höhe ihrer Steuern verhandeln und bezahlen weniger als ihre Schweizer Nachbarn. Das ist ungerecht und widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Die Initiative „Schluss mit den Steuerprivilegien“ bereitet solchen Extrawürsten ein Ende.

Der Landrat sagt „Ja“ zur Initiative

Die Pauschalbesteuerung ist ein Privileg, für das es in einem demokratischen Land mit einem gerechten Steuersystem keinen Platz haben darf. Eine Mehrheit des Landrats hat deshalb am 19. April 2012 mit 42 gegen 37 Stimmen für die Abschaffung der Pauschalbesteuerung im Baselbiet gestimmt und empfiehlt ein Ja zur Initiative der Sozialdemokratischen Partei.

Das System der Pauschalbesteuerung

Die Steuern von Pauschalbesteuerten werden nicht nach dem realen weltweiten Einkommen und Vermögen der Betroffenen bemessen, sondern nach dem sogenannten Lebenshaltungsaufwand. Als Faustregel gelten heute die fünffachen Wohnkosten (Mietzins oder Eigenmietwert) zur Festlegung der Bemessungsgrundlage. Reiche Ausländerinnen und

Ausländer werden damit gegenüber der einheimischen Bevölkerung massiv privilegiert. Sie zahlen damit schätzungsweise rund 10 Prozent der Steuern, die sie regulär zahlen müssten. Es können aber auch viel weniger sein. Die Steuern werden vielfach mit den örtlichen Steuerbehörden ausgehandelt. Über die zugestandenen Abkommen besteht keine Information geschweige denn eine demokratische Kontrolle.

Die Pauschalbesteuerung verletzt die Rechtsgleichheit und unsere Verfassung.

Gemäss Verfassung sollten Steuern aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben werden. Die Pauschalbesteuerung nach dem fiktiven Lebensaufwand verstösst gegen diesen Grundsatz und verletzt die Rechtsgleichheit.

Die Pauschalbesteuerung legalisiert Steuerhinterziehung

Die Pauschalbesteuerung ermöglicht und legalisiert die Nicht-Deklaration von Vermögen. Damit fördert sie die Steuerhinterziehung in den Herkunftsländern. Die Schweiz sollte sich auf den Weg machen zu einer Weissgeld- und Weiss-Steuerstrategie. Für die Pauschalbesteuerung hat es da keinen Platz mehr.

Die Befürworter argumentieren für die Pauschalbesteuerung, dass dieses Verfahren bei Ausländern „mit komplexen internationalen, oft nicht kontrollierbaren finanziellen Verhältnissen“ zur Anwendung komme, im Sinne einer „Ökonomie des Veranlagungsverfahrens“ (so der Regierungsrat in der Landratsvorlage 2011/294). Das sind schönfärberische Worte, die aber kaum verdecken, worum es tatsächlich geht: Man schafft Schlupflöcher für Privilegierte und will dabei gar nicht so genau hinsehen.

Die Pauschalbesteuerung benachteiligt Einheimische und untergräbt die Steuermoral

Die Möglichkeit, dauernd pauschalbesteuert zu werden, steht nur Ausländerinnen und Ausländern zu. Pauschalbesteuerte Ausländer bezahlen bedeutend weniger Steuern als ihre Schweizer Nachbarn, auch wenn sie x-mal reicher sind.

Das ist nicht gerecht. Gleichzeitig wird dabei auch die Steuermoral der normalen Steuerzahlenden untergraben. Das ist nicht schlau.

Die Erträge aus der Pauschalbesteuerung sind sehr gering.

Im Kanton Baselland gab es Ende 2010 9 Personen, die von der Pauschalbesteuerung profitiert haben. Die Erträge daraus machten kaum eine halbe Million Franken aus und sind gemessen am gesamten Steuervolumen unbedeutend. Mit der Abschaffung der Pauschalbesteuerung können wir heute dieser ungerechten Art der Besteuerung Einhalt gebieten, bevor sie in unserem Kanton ein nennenswertes finanzielles Gewicht erlangt hat. Diese Chance müssen wir packen. Der Versuch des Gegenvorschlags, das Baselbiet als Magnet für Steuerprivilegierte zu positionieren und die Ungleichbehandlung zu verfestigen, ist abzulehnen.

Die Pauschalbesteuerung treibt die Immobilienpreise in die Höhe.

Pauschalbesteuerte – Reiche und Superreiche – beanspruchen beste Wohnlagen, «Filetstücke» unserer Landschaft. Damit trägt die Pauschalsteuer zur Zersiedlung unserer Landschaft bei und treibt die Immobilienpreise – und damit die Mieten – in die Höhe. Wohin die Reise führt, zeigt uns der Kanton Zug. Im Steuerparadies für Reiche wird das Wohnen für «normale» Zuger Familien unerschwinglich. Neuerdings sollen in den Steuerparadiesen Sonderzonen geschaffen werden, um Normalverdienenden das Wohnen wieder erschwinglich zu machen. Solche Verhältnisse wollen wir im Baselbiet nicht!

Der Wegzug einiger Pauschalbesteuerten ist für Kanton und Gemeinden ein Gewinn.

Die Zürcher Stimmbürger und Stimmbürgerinnen haben die Pauschalbesteuerung im Februar 2009 abgeschafft. Die neuesten Erfahrungen aus dem Kanton Zürich zeigen, dass die Abschaffung der Pauschalbesteuerung keine finanziellen Lücken hinterlassen haben. Zwar waren einige Abgänge von begüterten Personen zu verzeichnen.

Weil aber deren Villen und Luxuswohnungen von anderen Besitzern übernommen wurden, die regulär besteuert werden, sind gar Mehreinnahmen entstanden.

Der Gegenvorschlag ändert nichts an der ungleichen Behandlung.

Als Ausdruck des schlechten Gewissens hat die Regierung der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber gestellt. Dieser bietet aber keine echte Lösung, denn am grundsätzlichen Konstruktionsfehler der Pauschalbesteuerung wird nichts geändert. Im Prinzip wird lediglich die Bemessungsgrundlage vom fünffachen auf den siebenfachen Mietwert der bewohnten Liegenschaft erhöht. Das ist keine Lösung des Problems, sondern bloss dessen Verlängerung. Deshalb lehnen wir den Gegenvorschlag ab.

Die Pauschalsteuer taugt nichts beim Standortwettbewerb

Der Gegenvorschlag will, dass das Baselbiet sich weiterhin am unsinnigen Wettbewerb um die reichen und superreichen ausländischen Steuerpflichtigen beteiligt. Aber auch nach einer Erhöhung bleibt die Pauschalbesteuerung ungerecht. Sie verletzt weiterhin die Rechtsgleichheit. Dass etwas weniger privilegierte Ausländerinnen und Ausländer von der Pauschalbesteuerung profitieren könnten, macht die Sache nicht besser.

Das Baselbiet gewinnt den Standortwettbewerb dank einer intakten Infrastruktur, einem guten Bildungswesen und einer hohen Investitions-, Lebens- und Wohnqualität. Wir haben es nicht nötig, ausländische «Steuroptimierer» mit fragwürdigen Lockvogelangeboten anzuwerben.»

Do säge alli: Jo!

Wo ein klares Ja zur Abschaffung einer ungerechten Besteuerung gefragt ist, sagt die Regierung mit dem Gegenvorschlag nur „mir wei luege“. Wir halten es mit dem Baselbieter-Lied, in dem es bekanntlich heisst:

„Me seit vom Baselbieter und red't ihm öppe, noh,
er säg nu: «Mir wei luege», er chönn nit säge: «Jo»;
doch tuesch ihn öppe froge: «Witt du fürs Rächt ystoh?»,
do heisst's nit, as me luege well, do säge alli: «Jo».“

Deshalb empfehlen wir:

Ja zur Initiative „Schluss mit den Steuerprivilegien“

Nein zum Gegenvorschlag des Regierungsrates

Stichfrage: **Initiative ankreuzen**

■ **Formulierte Gesetzesinitiative “Schluss mit den Steuerprivilegien”**

Die Initiative hat folgenden Wortlaut:

Schluss mit den Steuerprivilegien!

Für die Abschaffung der Pauschalbesteuerung

Für die Gleichbehandlung von SchweizerInnen und AusländerInnen

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Landschaft stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 28 Absätze 1 und 2 der kantonalen Verfassung, das folgende formulierte Begehren:

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Februar 1974 (Steuergesetz, SGS 331) wird wie folgt geändert:

1. § 10^{bis}, Absatz 2: aufgehoben
2. Das Inkrafttreten erfolgt auf das der Volksabstimmung folgende Steuerjahr.

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz)

Änderung vom 19. April 2012

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974¹ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 10^{bis} 7. Besteuerung nach dem Aufwand

¹ Natürliche Personen haben das Recht, anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten, wenn sie:

- nicht das Schweizer Bürgerrecht haben; und
- erstmalig oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit unbeschränkt steuerpflichtig sind; und
- in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben.

² Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, müssen beide die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen.

³ Die Steuer vom Einkommen wird nach den jährlichen, in der Bemessungsperiode im In- und Ausland entstandenen Lebenshaltungskosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, mindestens aber nach dem höchsten der folgenden Beträge bemessen:

- 400'000 Franken;
- für Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt: dem Siebenfachen des jährlichen Mietzinses oder des Mietwerts nach § 27^{ter};
- für die übrigen Steuerpflichtigen: dem Dreifachen des jährlichen Pensionspreises für Unterkunft und Verpflegung am Ort des Aufenthalts.

⁴ Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif gemäss § 34 berechnet.

⁵ Für die Bemessung der Steuer vom Vermögen wird die für die Einkommenssteuer massgebende Bemessungsgrundlage mit 6,5% kapitalisiert. Die Steuer wird nach dem ordentlichen Steuertarif gemäss § 51 berechnet.

⁶ Die Steuer nach dem Aufwand muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der nach den ordentlichen Tarifen berechneten Einkommens- und Vermögenssteuern vom gesamten Bruttobetrag:

¹ GS 25.427, SGS 331

- des in der Schweiz gelegenen unbeweglichen Vermögens und von dessen Einkünften,
- der in der Schweiz gelegenen Fahrnis und von deren Einkünften,
- des in der Schweiz angelegten beweglichen Kapitalvermögens, einschliesslich der grundpfändlich gesicherten Forderungen, und von dessen Einkünften,
- der in der Schweiz verwerteten Urheberrechte, Patente und ähnlichen Rechte und von deren Einkünften,
- der Ruhegehälter, Renten und Pensionen, die aus schweizerischen Quellen fliessen,
- der Einkünfte, für die die steuerpflichtige Person aufgrund eines von der Schweiz abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gänzlich oder teilweise Entlastung von ausländischen Steuern beansprucht.

⁷ Werden Einkünfte aus einem Staat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so wird die Steuer nicht nur nach den in Absatz 6 bezeichneten Einkünften, sondern auch nach allen aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteile aus dem Quellenstaat bemessen.

⁸ Für natürliche Personen, die nicht das Schweizer Bürgerrecht haben und die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Bestimmung nach dem Aufwand besteuert wurden, gilt während fünf Jahren weiterhin § 10^{bis} in der bisherigen Fassung.

II.

Die Änderung tritt am 1. Januar des auf die Volksabstimmung folgenden Jahres in Kraft.

Liestal, 19. April 2012

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
die 2. Landschreiberin: Mäder

■ **Landratsbeschluss betreffend formulierte
Gesetzesinitiative “Schluss mit den
Steuerprivilegien”; Gegenvorschlag des
Regierungsrates**

vom 19. April 2012

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die formulierte Gesetzesinitiative vom 17. März 2011 «Schluss mit den Steuerprivilegien» wird angenommen.

II.

Dem Gegenvorschlag des Regierungsrates gemäss Änderungsentwurf des Steuergesetzes wird zugestimmt.

III.

Die Motion 2010/093 von Michael Hermann (FDP-Fraktion) vom 11. März 2010 wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal, 19. April 2012

Im Namen des Landrates
der Präsident: Hess
die 2. Landschreiberin: Mäder